SICHERHEITS- UND VERWENDUNGSHINWEISE

Altöl-Ofen – ausschließlich als Dekorationsobjekt

WICHTIGER HINWEIS

Dieses Produkt wird ausschließlich als Dekorations- bzw. Ausstellungsobjekt verkauft.

Das Produkt ist keine zugelassene Feuerstätte und darf ohne vorherige Prüfung, Genehmigung und Freigabe durch die jeweils zuständigen Behörden und Fachstellen nicht als Heizgerät oder Verbrennungsanlage betrieben werden.

1. Bestimmungsgemäße Verwendung

Die bestimmungsgemäße Verwendung dieses Produkts ist ausschließlich:

- Dekoration,
- Ausstellung,
- Anschauungsobjekt,
- nicht betriebene Verwendung.

Eine Verwendung zum Heizen, zur Abfallentsorgung oder zur Verbrennung von Altöl, gebrauchten Schmierstoffen oder sonstigen Stoffen ist nicht Bestandteil der bestimmungsgemäßen Verwendung.

Der Verkäufer stellt mit dem Verkauf keine Genehmigung, Zulassung oder Freigabe zum Betrieb als Feuerstätte aus.

2. Ausdrückliches Betriebsverbot ohne behördliche und fachliche Freigabe

Eine Inbetriebnahme als Feuerstätte darf nur erfolgen, wenn zuvor sämtliche im jeweiligen Land und am jeweiligen Aufstellungsort geltenden gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen geprüft und erfüllt wurden.

Hierzu können insbesondere erforderlich sein:

- Genehmigung bzw. Anzeige bei der zuständigen Behörde,
- Prüfung der Feuerstätte und der Abgasführung,
- Prüfung und Freigabe des Rauchfangs bzw. Schornsteins,
- Prüfung durch den zuständigen Rauchfangkehrer bzw. eine entsprechend befugte Fachperson,
- Einhaltung der geltenden Umwelt- und Emissionsvorschriften,
- Einhaltung der Abfall- und Abfallverbrennungsvorschriften,
- Einhaltung von Brandschutz-, Bau- und Gewerbevorschriften,
- gegebenenfalls erforderliche Abgas- und Emissionsmessungen.

In Österreich sind Rauch- und Abgasfänge sowie die dazugehörigen Feuerstätten Gegenstand der entsprechenden fachlichen Überprüfung; der Rauchfangkehrer verfügt hierfür über gesetzlich geregelte Befugnisse.

3. Keine Freigabe zur Verbrennung von Altöl

Aus dem Verkauf dieses Produkts kann keine Berechtigung zur Verbrennung von Altöl oder anderen Abfällen abgeleitet werden.

Altöl und andere Abfälle dürfen nur in dafür ausdrücklich zugelassenen Anlagen und unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen behandelt bzw. verwertet werden.

Für Verbrennungsanlagen bestehen unter anderem Anforderungen hinsichtlich der zulässigen Abfallarten, Emissionen und des Schutzes von Mensch und Umwelt.

4. Gefahr für Personen und Umwelt

Eine nicht genehmigte oder unsachgemäße Inbetriebnahme kann unter anderem zu folgenden Gefahren führen:

- Brand und Explosion,
- Austritt giftiger oder gesundheitsschädlicher Abgase,
- Kohlenmonoxidvergiftung,
- Rauch- und Geruchsbelästigung,
- Schadstoffemissionen,
- Belastung von Boden, Luft und Wasser,
- Kamin- bzw. Schornsteinbrand,
- Beschädigung von Gebäuden und Einrichtungen,
- Gefährdung von Personen und Tieren.

Die Verbrennung von Abfällen kann schädliche Einwirkungen auf Menschen und Umwelt verursachen; die österreichische Abfallverbrennungsverordnung verfolgt ausdrücklich den Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt sowie die Begrenzung von Emissionen.

5. Verantwortung des Verwenders

Der Käufer bzw. Betreiber ist dafür verantwortlich, vor jeder beabsichtigten Inbetriebnahme selbstständig zu klären, ob eine solche Verwendung am vorgesehenen Standort rechtlich zulässig ist.

Insbesondere sind die Vorschriften des jeweiligen Landes, Bundeslandes/Kantons bzw. der zuständigen örtlichen Behörden einzuhalten.

Bei einem grenzüberschreitenden Einsatz gelten die Vorschriften des jeweiligen Einsatzortes.

Eine Kennzeichnung als „Dekoration“ ersetzt keine gesetzlich erforderliche Genehmigung und macht eine ansonsten unzulässige Verwendung nicht zulässig.

6. Rauchfang / Schornstein

Der Anschluss an einen Rauchfang, Schornstein oder eine sonstige Abgasführung darf nicht ohne vorherige fachliche Prüfung erfolgen.

Vor einer eventuellen Nutzung als Feuerstätte ist der zuständige Rauchfangkehrer bzw. die nach den örtlichen Vorschriften zuständige Fachstelle zu kontaktieren.

Eine eigenmächtige Herstellung oder Änderung einer Abgasführung ist zu unterlassen.

7. Umwelt- und Abfallrecht

Der Käufer hat sämtliche geltenden Umwelt- und Abfallvorschriften einzuhalten.

Insbesondere darf das Produkt nicht als Möglichkeit zur Entsorgung von Altöl, gebrauchten Schmierstoffen, Lösungsmitteln, Kunststoffen, lackierten Materialien oder sonstigen Abfällen verwendet werden.

8. Ausschluss einer Betriebsfreigabe durch den Verkäufer

Mit dem Verkauf des Produkts wird ausdrücklich keine Betriebsfreigabe als Feuerstätte erteilt.

Der Verkäufer bestätigt insbesondere nicht:

- die Eignung als Heizgerät,
- die Eignung zur Verbrennung von Altöl,
- die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten,
- die Eignung eines vorhandenen Rauchfangs,
- die Genehmigungsfähigkeit am Aufstellungsort,
- die Zulässigkeit des Betriebs nach örtlichem Recht.

9. Haftung und zwingende gesetzliche Bestimmungen

Der Käufer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verwendung entgegen dieser Hinweise auf eigene Verantwortung erfolgt.

Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die durch eine nicht bestimmungsgemäße, eigenmächtige oder behördlich nicht genehmigte Inbetriebnahme entstehen, soweit ein solcher Haftungsausschluss nach dem jeweils anwendbaren Recht überhaupt zulässig ist.

Zwingende gesetzliche Haftungs-, Produkthaftungs-, Verbraucher- oder sonstige Schutzvorschriften bleiben unberührt.

Diese Erklärung stellt keinen Ausschluss einer gesetzlich zwingenden Haftung dar.

10. Schlussbestimmung

DIESES PRODUKT IST AUSSCHLIESSLICH ALS DEKORATIONSOBJEKT BESTIMMT.

NICHT ALS ZUGELASSENE FEUERSTÄTTE VERKAUFT.

KEINE BETRIEBSFREIGABE ZUR VERBRENNUNG VON ALTÖL.

Vor jeder anderweitigen Verwendung sind die am jeweiligen Aufstellungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, Genehmigungserfordernisse, Umweltvorschriften, Brandschutzbestimmungen sowie die Anforderungen an Rauchfang und Abgasführung durch die zuständigen Stellen zu klären.

Bei Unklarheit darf das Produkt nicht betrieben werden.
